

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass die Kosten eines Kredits (Zinsen, Gebühren etc.) für den Kauf von Wertpapieren als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in Abzug gebracht werden können.

Zur Begründung wird ausgeführt, der Kredit zum Kauf von Wertpapieren und damit zur Erzielung von Einkünften sei steuerlich wie Aus- oder Weiterbildungskosten zu behandeln.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 13 Personen unterstützt, es gab insgesamt fünf Diskussionsbeiträge.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit Einführung der Abgeltungsteuer wurden der Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag zum Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt 801 Euro für Ledige bzw. 1.602 Euro für Verheiratete/Lebenspartner. Die Abgeltungsteuer fällt nur dann an, wenn der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist. Mit dem Sparer-Pauschbetrag werden typische Werbungskosten berücksichtigt, denn die ganz überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen hat geringere Werbungskosten als 800 Euro. Lediglich bei Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen fällt im Durchschnitt ein höherer Werbungskostenbetrag an. Diese profitieren dann aber bereits von dem einheitlichen Abgeltungsteuersatz von 25% anstelle einer Versteuerung analog des individuellen

Steuersatzes. Dass die Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen pauschaliert über den Sparer-Pauschbetrag abgegolten werden, steht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Möglichkeit, auch über den Pauschbetrag hinaus Werbungskosten in Abzug bringen zu können, würde zu Steuerausfällen führen. Diese wären auch deshalb nicht begründet, weil die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem sehr niedrigen Abgeltungssatz von 25 % besteuert werden. Dadurch unterscheidet sich die Situation auch grundlegend von der Berücksichtigung von Aus- oder Weiterbildungskosten bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitseinkommens.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.